

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/555-1.13/90

II-12141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Jagd am TÜPl Hochfilzen u.a.;

Anfrage der Abgeordneten Hofmann und
Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 5667/JHerrn
Präsidenten des NationalratesParlament
1017 Wien5612 IAB
1990 -08-06
zu 5667 J

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Genossen am 7. Juni 1990 an mich gerichteten Anfrage Nr. 5667/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst lege ich Wert auf die Feststellung, daß die Ausschreibung der Verpachtung des Jagdreviers "Hochmais" der Österreichischen Bundesforste keineswegs - wie die Anfragesteller vermuten - seitens des Bundesheeres "verhindert" wurde.

Nach den mir vorliegenden Informationen stellt sich der Sachverhalt vielmehr wie folgt dar:

Nach dem Tod des früheren Jagdpächters wurde von der Forstverwaltung Fieberbrunn der Österreichischen Bundesforste eine Neuverpachtung des Jagdreviers "Hochmais" im Ausmaß von 367 ha in Aussicht genommen. Da die gegenständliche Jagd innerhalb des Sperrgebietes des Truppenübungsplatzes Hochfilzen gelegen ist, kommen die Bestimmungen des Sperrgebietsgesetzes, BGBl.Nr. 204/1963, sowie der dazu ergangenen Verordnung BGBl.Nr. 498/1973 zur Anwendung. Es bedarf wohl keiner näheren Erläuterung, daß angesichts der in einem Sperrgebiet zu berücksichtigenden militärischen Geheimhaltungsinteressen sowie der speziellen Einschränkungen bei Übungen sowohl in bezug auf die Person des Jagdpächters als auch hinsichtlich der Jagdausübung besondere Bedingungen erfüllt werden müssen. Diese besonderen Anforderungen an den künftigen Pächter wurden

- 2 -

seitens des Heeres- Bau- und Vermessungsamtes in einem Schreiben an die Österreichischen Bundesforste vom 29. August 1989 wie folgt umschrieben:

- "1) Das den ÖBF gehörende Jagdgebiet "HOCHMAIS" liegt im Tiroler Bereich 'im Sperrgebiet des TÜPl HOCHFILZEN'. Das Betreten dieses Gebietes unterliegt daher dem Sperrgebietsgesetz (BGBl.Nr. 204/1963), ist nur bedingt möglich und muß daher unter der Kontrolle des TÜPlKdt bleiben.
- 2) Ein potentieller Pächter müßte daher bereit sein, die Jagdausübung den mil. Erfordernissen entsprechend anzupassen.
- 3) Aus ggstl. Jagdgebiet ist eine direkte Beobachtung in den TÜPl und somit der Ausbildungs- und Dienstabläufe möglich. Hinsichtlich der mil. Sicherheit wäre dem Rechnung zu tragen und bei der Verpachtung wie bei der Auswahl von Jagdgästen zu berücksichtigen.
- 4) Mit Vergabe der Jagd an Militärpersonen, an Milizangehörige sowie besonders verpflichtete Bundes- und Landesbedienstete wären die mil. Interessen weitgehendst gewahrt. Die Wahrung der mil. Interessen müßte vorrangig gegenüber erforderlichen finanziellen Aufwendungen gestellt werden."

Was die Gründe für die Auswahl des in der Anfrage genannten Mag. M. betrifft, so verweise ich diesbezüglich sowie hinsichtlich der verfehlten Argumentation, das Bundesheer subventioniere das Jagdvergnügen des Mag. M. und seiner Gäste, auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Beantwortung der gleichartigen Anfrage Nr. 5671/J.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nein.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Diesbezüglich verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

- 3 -

Zu 4 bis 6:

Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen verweise ich ebenfalls auf die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Anfrage Nr. 5671/J.

Zu 7 und 8:

Da mir die gewünschten Daten nicht bekannt sind, verweise ich auf die bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden aufliegenden Abschlußlisten.

Zu 9 und 10:

Ja. Der Armeekommandant ist Mitpächter einer an die Bundesforstejagd "Hochmais" angrenzenden Bundesheerjagd und bezahlt das auf ihn entfallende Drittel des vertraglichen Pachtzinses.

Zu 11:

Die vom österreichischen Bundesheer verwalteten Jagdgebiete haben ein Ausmaß von ca. 28.590 ha. In den letzten 5 Jahren wurde aus deren Nutzung eine durchschnittliche jährliche Einnahme von S 3,255.000,-- erzielt.

Zu 12:

Die Jagd am Truppenübungsplatz Allentsteig wird nach jagdwirtschaftlichen Prinzipien geführt.

Zu 13:

Die Jagd am Truppenübungsplatz Allentsteig ist nicht verpachtet.

Zu 14:

In den letzten fünf Jahren wurden am Truppenübungsplatz Allentsteig durch den Bundesminister 6 Abschüsse, durch den Armeekommandanten 2 Abschüsse, durch andere Bundesheer- bzw. Milizangehörige 32 Abschüsse und durch Gäste des Bundesheeres 46 Abschüsse getätigt.

Davon entfallen hinsichtlich der Riegeljagden, die zur Erfüllung des Abschlußplanes durchgeführt wurden, auf den Bundesminister 4 Abschüsse, auf den Armeekommandanten 2 Abschüsse sowie auf andere Bundesheer- bzw. Milizangehörige und auf Gäste des Bundesheeres je 31 Abschüsse.

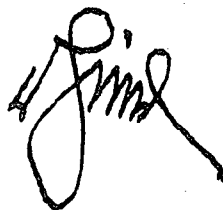
- 4 -

Weiters werden in Erfüllung des Abschußplanes jährlich ca. 300 Stück Wild durch zahlende Gäste geschossen.

Zu 15:

Nein, hiez zu besteht keine Veranlassung.

3. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.' or similar, with a large loop and a trailing stroke.